

GEÄNDERTER ANTRAG NUMMER 1
DES JUGENDSEGELAUSSCHUSSES
AUF ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Hiermit wird beantragt, die Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes vor § 1 sowie in den § 1 Ziffer I, § 5 Ziffern I, III bis VII, § 6 Ziffern II und V wie folgt neu zu fassen, in § 6 eine neue Ziffer VI und einen neue § 8 einzufügen sowie die § 9 neu zu nummerieren:

- vor § 1 Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.
- § 1 Ziff. I Die Deutsche Seglerjugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Segler-Verbandes. Es gilt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes, insbesondere dessen § 13.
- § 5 Ziff. I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:
1. Entgegennahme der Berichte des Jugendobmanns und des Jugendsegelausschusses
 2. Änderungen der Jugendordnung
 3. Entlastung des Jugendsegelausschusses
 4. Jugendhaushaltsplan
 5. Wahl und Abwahl des Jugendobmanns
 6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens
- § 5 Ziff. III Das Jugendseglertreffen findet alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Seglertag statt.
- § 5 Ziff. IV Delegierte des zu vertretenden Verbandsvereins sind der satzungsgemäße Jugendvertreter (Jugendleiter) sowie zwei Jugendsprecher, von denen einer jugendliches Mitglied und ein weiterer junger Volljähriger im Sinne des § 3 dieser Ordnung sein muss. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.
- § 5 Ziff. V Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.
- § 5 Ziff. VI Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. VII des DSV-Grundgesetzes. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.
- § 5 Ziff. VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als zwei Monate vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.

- § 6 Ziff. II Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, den gewählten Landesjugendobleuten oder einem ständigen Vertreter der jeweiligen Landesseglerjugend und bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Beisitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind, sowie den beiden Sprechern des Juniorteams. Die ständigen Vertreter der Landesseglerjugenden werden von den Landesjugendobleuten oder dem Landesjugendsegelausschuss entsendet.
- § 6 Ziff. V Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Jugendobmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung übersandt werden.
- § 6 Ziff. VI Die Sitzungen werden vom Jugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.
- § 8 Juniorteam
- § 8 Ziff. I Das Juniorteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Mitglieder der Seglerjugend bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, und orientiert sich in seiner Struktur an den Empfehlungen der Deutschen Sportjugend.
- § 8 Ziff. II Das Juniorteam entsendet zwei Sprecher in den Jugendsegelausschuss.
- § 9 Inkrafttreten

Begründung:

Mit den vorgelegten Änderungen soll das neu etablierte Juniorteam in die Ordnung aufgenommen werden.

Die weiteren Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung sowie der Übernahme von Änderungen aus dem Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes.